

# Kantonsratsbeschluss

Vom 24. Januar 2006

Nr. RG 170/2005

## Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2133), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Dritte Abschnitt lautet neu:

Dritter Abschnitt:

## Erwerb durch Einbürgerung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 5. *Gesuchseinreichung*

<sup>1</sup> Ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde hat das Departement innert 30 Tagen über das Einbürgerungsgesuch zu informieren.

#### § 6. *Anzahl Bürgerrechte*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

<sup>2</sup> Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

#### § 7. *Ehegatten, Kinder und Jugendliche*

<sup>1</sup> Ehegatten können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

<sup>1)</sup> BGS 112.11.

### § 8. *Unmündige und entmündigte Personen*

<sup>1</sup> Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.

<sup>2</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.

### § 9. *Ehrenbürgerrecht*

<sup>1</sup> Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

<sup>2</sup> § 6 dieses Gesetzes ist auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

### § 10. *Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung*

Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

## **B. Kantonsbürgerrecht**

### **1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen**

#### § 11. *Aufnahmevoraussetzungen*

##### *a) Wohnsitzerfordernis*

Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

#### § 12. *b) weitere Voraussetzungen*

Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

#### § 13. *Zuständigkeit*

Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

### **2. Ausländische Staatsangehörige**

#### § 14. *Aufnahmevoraussetzungen*

##### *a) Wohnsitzerfordernis*

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

<sup>4</sup> Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

### § 15. b) weitere Voraussetzungen

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- d) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- e) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- f) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- g) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;
- h) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- i) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

### § 16. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

<sup>3</sup> Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

## 3. Verfahrenskosten

### § 17. Gebühr

Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

## C. Gemeindebürgerrecht

### § 18. Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### § 19. Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

### § 20. Zuständigkeit

Die Bürgergemeinde bezeichnet in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ, welches zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

### § 21. Gebühr

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

### § 22. Wirkung

Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

§ 23 ist aufgehoben.

§ 26 lautet neu:

*§ 26. Ehegatten, Kinder und Jugendliche*

Für Ehegatten, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom ...**

Als § 32 wird eingefügt:

*§ 32. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom...*

Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

Als § 33 wird eingefügt:

*§ 33. Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>1</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2 litera f lautet neu:

f) nach der Bürgerrechtsgesetzgebung;

<sup>2</sup> Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 35<sup>quater</sup>. lautet neu:

§ 35<sup>quater</sup>. Erteilen des Kantonsbürgerrechts

Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch

200-3000

## **II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement, AGEM (5)

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

BGS

GS

Amtsblatt

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (6/2006)

<sup>1</sup>) GS 87, 195 (BGS 125.12).

<sup>2</sup>) GS 88, 186 (BGS 615.11).